

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Franzhorn" in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Franzhorn" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.
Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" (DE 2519-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 183 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und im Naturwald dauerhaft ungenutzten und der natürlichen Entwicklung überlassenen Erlen-Eschen-Auwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern, feuchten Eichen- und Eichenmischwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern auf größtenteils historisch alten Waldstandorten, teilweise mit Vorkommen von Quellbereichen,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Franzhorn" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - b) 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - c) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - d) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG⁴),
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
24. das Reiten,
25. die fischereiliche Nutzung.

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112).

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 11. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 14. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den

Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
- a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - d) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - f) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - g) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - h) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von d), g) und h) zulassen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG außerhalb der Naturwaldflächen
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der

Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 a) bis g) und j), jedoch zusätzlich mit folgender Auflage
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100). Zusätzlich gelten die Vorgaben aus Nr. 2 auf den Waldflächen der NLF mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190 und die Vorgaben aus der Nr. 3 auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9120.
- Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"⁵ zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-

⁵ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100.

Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald⁶.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz auf ihren Eigentumsflächen durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

⁶ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106ff).

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)